

Modernisierung des Erbrechts:

Die wichtigsten vorgeschlagenen Neuerungen



**MLaw Christian Suter, Notar
Geschäftsleitung Studer Anwälte und
Notare AG**

I. Einleitung

Dem Erbrecht (geregelt in den Artikeln 457 ff. ZGB) kommt in der Schweiz eine hohe wirtschaftliche und soziale Bedeutung zu. Schätzungen zufolge wurde im Jahr 2015 Vermögen im Betrag von ca. 63 Milliarden Franken vererbt. Vor diesem Hintergrund mag es erstaunen, dass das heute geltende Erbrecht in den letzten hundert Jahren nur punktuell angepasst wurde und in den Grundzügen unverändert geblieben ist. Damals war die durchschnittliche Lebenserwartung wesentlich tiefer und die Ehe die praktisch einzige familiäre Lebensform. Im Weiteren existierte damals auch noch kein staatliches Sozialversicherungssystem (AHV/IV, etc.).

Im August 2018 hat der Bundesrat nun in seiner Botschaft an den National- und den Ständerat aufgezeigt, wie das Erbrecht den zeitgemässen gesellschaftlichen Formen des Zusammenlebens, insbesondere Konkubinatsbeziehungen und Patchworkfamilien, sowie weiteren geänderten Gegebenheiten angepasst werden soll. Der Bundesrat schlägt insbesondere vor, die Pflichtteile für Nachkommen zu senken,

damit ein Erblasser (= verstorbene Person) über einen höheren Teil seines Vermögens (und somit der künftigen Erbschaft) letztwillig frei verfügen kann. Im Weiteren soll mit einer Härtefallregelung ein hinterlassener faktischer Lebenspartner vor Armut geschützt werden.

II. Änderungen beim Pflichtteilsrecht

Für den Fall, dass eine Person verstirbt, ohne letztwillige Anordnungen getroffen zu haben (in einem Testament oder Erbvertrag), legt das Erbrecht fest, welche Personen zu welchen Quoten das hinterlassene Vermögen erben. Dies sind in erster Linie der hinterlassene Ehegatte oder ein hinterlassener eingetragener Partner sowie die Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel). Fehlen solche, erben die Eltern sowie allenfalls ihre weiteren Nachkommen, bei deren Nichtvorhandensein geht das Erbe an die Grosseltern und deren weitere Nachkommen. Ist bis zum grosselterlichen Stamm keine verwandte, noch lebende Person vorhanden und besteht kein Testament oder Erbvertrag, stünde als letzter Erbe das Gemeinwesen bereit.

Doch auch mit einem Testament oder Erbvertrag kann eine Person nur teilweise frei entscheiden, was nach dem Tod mit ihrem

Vermögen passiert: Bestimmte Erben haben ein Anrecht auf den sogenannten Pflichtteil. Dieser Pflichtteil berechnet sich in Quoten desjenigen Anspruchs, der dem Erben nach Gesetz zugekommen wäre. Nach geltendem Recht steht den Nachkommen, dem Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner sowie den Eltern ein solcher Pflichtteil zu.

Der Bundesrat möchte nach dem neuen Recht die Pflichtteilsquoten für die Nachkommen reduzieren und den Pflichtteilsanspruch der Eltern komplett aufheben. Auf diese Weise erhöht sich der Teil des Vermögens, über den ein Erblasser letztwillig verfügen kann. Als Folge davon kann z.B. der faktische Lebenspartner (Konkubinatspartner), der das Familienunternehmen übernehmende Nachkomme oder eine Drittperson oder Institution in höherem Mass begünstigt werden. An den geltenden Pflichtteilsquoten des Ehegatten und der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners wird hingegen festgehalten.

Zahlenbeispiel: M, geschieden, hinterlässt bei seinem Tod die Kinder S und T sowie die faktische Lebenspartnerin L sowie ein Vermögen von CHF 200'000.00. M hat in

Gesetzliche(r) Erbe(n)	Gesetzlicher Erbenspruch (in Quoten des Nachlasses)		Pflichtteil (in Quoten des gesetzlichen Erbanspruchs)	
	Geltendes Recht	Vorschlag des Bundesrates	Geltendes Recht	Vorschlag des Bundesrates
Nachkommen (wenn Erblasser keinen Ehepartner oder eingetragenen Partner hinterlässt)	1/1 (ganzer Nachlass)	1/1 (ganzer Nachlass)	3/4 des Nachlasses	1/2 des Nachlasses
Nachkommen (wenn Erblasser einen Ehepartner oder eingetragenen Partner hinterlässt)	1/2	1/2	3/4 (bzw. 3/8 des Nachlasses)	1/2 (bzw. 1/4 des Nachlasses)
Ehegatte/eingetragener Partner (wenn Erblasser Nachkommen hat)	1/2	1/2	1/2 (bzw. 1/4 des Nachlasses)	1/2 (bzw. 1/4 des Nachlasses)
Ehegatte/eingetragener Partner (wenn Erblasser keine Nachkommen und keine Eltern hat)	1/1 (ganzer Nachlass)	1/1 (ganzer Nachlass)	1/2 (bzw. 1/2 des Nachlasses)	1/2 des Nachlasses
Ehegatte/eingetragener Partner (wenn Erblasser keine Nachkommen, aber Eltern hat)	3/4	3/4	1/2 (bzw. 3/8 des Nachlasses)	1/2 (bzw. 3/8 des Nachlasses)
Eltern (wenn Erblasser keine Nachkommen, aber Ehepartner/eingetragenen Partner hat)	1/4	1/4	1/2 (bzw. 1/8 des Nachlasses)	Kein Pflichtteil mehr

seinem Testament S und T auf den Pflichtteil gesetzt und die frei verfügbare Quote L zugewendet. Steuerfolgen werden bei diesem Beispiel bewusst ausgeblendet (insbesondere die erbrechtliche Begünstigung eines faktischen Lebenspartners kann Steuern auslösen).

Nach geltendem Recht erhalten S und T jeweils CHF 75'000.00, insgesamt somit CHF 150'000.00 (= $\frac{3}{4}$ des Nachlasses = Pflichtteil), L erhält CHF 50'000.00.

Bei Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates kämen S und T jeweils CHF 50'000.00 zu, insgesamt somit CHF 100'000.00 (= $\frac{1}{2}$ des Nachlasses = Pflichtteil), L würden ebenfalls CHF 100'000.00 zustehen.

III. Unterstützungsanspruch für faktische Lebenspartner bei drohender Armut

Für faktische Lebenspartner, die nach dem Tod ihres Partners in finanzielle Not geraten, möchte der Bundesrat neu einen Unterstützungsanspruch im Gesetz einführen. Dieser Anspruch soll den hinterlassenen Lebenspartner besser vor Armut schützen und verhindern, dass er auf Sozialhilfe angewiesen ist. Er setzt ein mindestens fünfjähriges Bestehen der faktischen Lebensgemeinschaft voraus und kommt gemäss den Vorstellungen des Bundesrates namentlich dann zur Anwendung, wenn der hinterlassene Partner während des Zusammenlebens wegen Aufgaben wie Haushaltsführung, Kinderbetreuung oder Pflege eines Familienmitglieds auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet hat und

vom Erblasser dann nicht ausreichend versorgt wird – etwa mit einem Testament oder einem Erbvertrag.

Auch wenn für die Einführung dieses Unterstützungsanspruchs wichtige Argumente sprechen mögen, scheinen juristische Auseinandersetzungen zwischen dem faktischen Lebenspartner und weiteren Erben, insbesondere den Nachkommen des Erblassers, vorprogrammiert, wenn sie sich nicht rasch einigen können.

IV. Übergangsbestimmungen

Was passiert mit Testamenten und Ehe- und Erbverträgen, die unter geltendem Recht verfasst wurden, bei denen der Erblasser jedoch verstirbt, wenn das neue Recht bereits in Kraft getreten ist? Diese letztwilligen Verfügungen bleiben gültig, ihre Wirkung bestimmt sich jedoch nach dem neuen Recht mit kleineren Pflichtteilen. Welche Konsequenz hat es, wenn der Erblasser unter heute geltendem Recht einen oder alle Nachkommen zu Gunsten des anderen Ehegatten in seinem Testament oder einem Erbvertrag ausdrücklich „auf den Pflichtteil von $\frac{3}{8}$ “ setzt und nach Inkrafttreten des neuen Rechts verstirbt? Erhält der Ehegatte nun „nur“ $\frac{5}{8}$, obwohl ihn der verstorbene Ehegatte vermutlich maximal begünstigen wollte, was nach neuem Recht im Umfang von $\frac{3}{4}$ zulässig wäre? Diese Frage beantwortet das vorgeschlagene neue Recht nicht und wird in Zweifelsfällen eine Frage der Auslegung werden. Um dieser Unklarheit vorzubeugen, erscheint es angezeigt, dass im Rahmen der parlamentarischen Beratungen

der Vorschläge des Bundesrates eine Übergangsbestimmung ins Gesetz aufgenommen wird, welche diesen Punkt explizit klärt.

V. Wie geht es weiter?

In einem nächsten Schritt wird nun das eidgenössische Parlament über die Vorschläge des Bundesrates beraten, allenfalls Änderungen daran vornehmen und letzten Endes über die endgültige Regelung abstimmen. Zu weiteren technischen Punkten der Erbrechtsrevision wird der Bundesrat voraussichtlich im nächsten Jahr eine weitere Botschaft verabschieden, über welche dann wiederum in den eidgenössischen Räten zu beraten und zu entscheiden ist. Demzufolge kann es noch einige Zeit dauern, bis das neue Erbrecht in Kraft tritt.

Weitergehende Informationen und persönliche Auskünfte zur Modernisierung des Erbrechts sowie zum Erbrecht allgemein erhalten Sie beim Büro Studer Anwälte und Notare AG. Laufende Entwicklungen und Berichte im Zusammenhang mit der Modernisierung des Erbrechts sind auch auf der zu diesem Thema eingerichteten Website www.neues-erbrecht.ch abrufbar.

Studer Anwälte und Notare AG
Bahnhofstrasse 77
4313 Möhlin
Tel.: 061 855 70 70
Fax: 061 855 70 80
E-Mail: office@studer-law.com
Internet: www.studer-law.com
www.neues-erbrecht.ch